

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses  
Herrn Klaus Vossemer MdL  
Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

2. März 2023  
Unser Zeichen: Sh/kin  
6453226v1

**Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Stiftungsgesetz für das Land NRW – StiftG NRW),  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1921,  
Schriftliche Anhörung des Hauptausschusses zum 23. März 2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein neues Stiftungsgesetz NRW bedanken. Einführend werde ich eine allgemeine Vorbemerkung zur Funktion des Landesstiftungsgesetzes nach der Vereinheitlichung des Bundesstiftungsrechts in den §§ 80 ff. BGB – neu (zum neuen Stiftungsrecht Stephan Schauhoff/ Judith Mehren, (Hrsg.) Stiftungsrecht nach der Reform, München, 2022) machen. Dann werde ich die in der Einladung gestellten Einzelfragen beantworten und abschließend zusammenfassend den wesentlichen Änderungsbedarf am vorliegenden Gesetzesentwurf vorstellen.

I.

Grundsätzlich begrüße ich das am 1. Juli 2023 in Kraft tretende neue Bundesstiftungsrecht, welches das Stiftungsprivatrecht vereinheitlicht und abschließend ins BGB überführt. In meiner von 2011 bis 2022 ausgeübten Funktion als Vorstand des Bundesverbands Deutscher Stiftungen habe ich den Reformprozess auf Bundesebene jahrelang eng begleitet. Das Stiftungswesen zeichnet sich durch eine außergewöhnliche Heterogenität der einzelnen Stiftungen aus. Es gibt eine Reihe von Stiftungen mit einem Milliardenvermögen, es gibt Stiftungen, die große Unternehmen maßgeblich

## Bonn

Fritz-Schäffer-Straße 1  
53113 Bonn  
T +49 228/95 94-0, F +49 228/95 94-100  
bonn@fgs.de

Dr. Hans Flick, RA, FASiR †  
Dipl.-Kfm. Rudolf Gocke, WP, StB †  
Prof. Dr. Harald Schaumburg, RA, FASiR †  
Dipl.-Vw. Hermann-Josef Hürholz, WP, StB †  
Prof. Dr. Hubertus Baumhoff, WP, StB †  
Prof. Dr. Detlev J. Piltz, RA, FASiR †  
Dr. Bernd Noll, RA, FASiR †  
Dr. Jörg W. Lüttge, RA, StB †  
Prof. Dr. Thomas Rödder, WP, StB †  
Prof. Dr. Stephan Schauhoff, RA, FASiR †  
Dr. Oliver Hötzel, WP, StB †  
Dipl.-Kfm. Christian Hoppen, WP, StB †  
Dr. Lambertus Fuhrmann, RA, StB †  
Prof. Dr. Andreas Schumacher, StB †  
Dr. Jens Eric Gotthardt, RA, StB †  
Dr. Stephan Göckeler, RA, Attorney-at-Law (CA),  
Dipl.-Kff. Julia Zehnpfennig, WP, StB †  
Dipl.-Kfm. Marc Schmidt, WP, StB †  
Prof. Dr. Frank Hannes, RA, FASiR, StB †  
Dr. Karsten Randt, RA, FASiR, FAStRA †  
Dr. Stefan Schloßmacher, RA †  
Dr. Michael Erkens, RA, StB †  
Prof. Dr. Xaver Ditz, StB †  
Dipl.-Kfm. Johannes Leverkus, WP, StB, CPA †  
Dr. Jörg Schauf, RA, FASiR †  
Prof. Dr. Dieter Leuering, RA, FASiR †  
Prof. Dr. Joachim Schmitt, RA, FASiR, WP †  
Dr. Torsten Kohl, WP, StB †  
Dr. Jochen Bahns, RA, StB †  
Dr. Michael Winter, RA, StB †  
Dipl.-Vw. Andreas Richter, WP, StB †  
Prof. Dr. Michael Hendricks, RA, StB †  
Prof. Dr. Matthias Rogall, StB †  
Dr. Philipp Rulf, RA †  
Dr. Carsten Schlotter, RA, StB †  
Prof. Dr. Jens Schönfeld, RA, FASiR †  
Dr. Tobias Nießen, RA †  
Dr. Jens Eggenberger, LL.M. (NYU), RA, Attorney-at-Law (NY) †  
Dr. Alexander Goertz, RA †  
Dr. Martin Cordes, StB †  
Dipl.-Kfm. Jesco Idler, WP, StB †  
Dr. Christian Hick, StB †  
Dr. Jan Christian Giedinghagen, LL.M. (Boston), RA †  
Dr. Holger Dietrich, RA, StB †  
Dipl.-Kff. Jeanette Witte, WP, StB †  
Dipl.-Fw. Michael Jakobi, StB †  
Dr. Jörg Stalleiken, RA, StB †  
Dr. Christian Kirchhain, LL.M., RA, FASiR, StB †  
Dr. Michael Holtz, RA, FAERB, FASiR †  
Prof. Dr. Vassil Tcherveniachki, StB †  
Dr. Christian Brünkmans, LL.M., RA †  
Dr. Reimar Pinkernell, LL.M. (NYU), RA, StB †  
Dr. Florian C. Haus, RA †  
Dipl.-Fw. Judith Mehren, RA, FAiStR, StB †  
Dr. Tobias Schwartz, RA, FASiR †  
Dr. Matthias Merkelbach, RA †  
Dipl.-Fw. Rainald Vobbe, StB †  
Dr. Daniel Ternes, WP, StB †  
Dr. Jochen Kotzenberg, LL.M. (Vanderbilt), RA, StB †  
Dipl.-Kfm. Jan König, StB, CVA †  
Dr. Bernhard Liekenbrock, StB †  
Dr. Sven-Eric Bärsch, StB †  
Dr. Andreas Höpfer, RA, FASiR, StB †  
Dr. Anja Herb, RA, StB †  
Dipl.-Fw. Christian Groth, StB †  
Dr. Nils Häck, RA, FASiR †  
Dipl.-Fw. Henning Stümpfig, StB †  
Dr. Michael Grimm, RA †  
Stefan Thilo, RA †  
Dr. Philipp Diffring, LL.M. (Melbourne), RA, StB †  
Alexander Löschohorn, RA †  
Dr. Tim Zinowsky, StB †  
Dipl.-Vw. Johannes Kracke, WP, StB †  
Dipl.-Kfm. André Strecker, WP †  
Dr. Eva-Maria Kraus, RA, StB †  
Dipl.-Fw. Nadine Oberherr, StB †  
Dr. Tobias Schwan, RA, StB, FASiR †  
Dr. Christian Engelen, StB †  
Johann-Nikolaus Karstens, RA †  
Dr. Andreas Leonhardt, StB †  
Dr. Ursula Neuhoff, RA, FAiAStR †  
Dr. Frieder B. Mörwald, StB †

Dr. Karl Broemel, StB †  
Dr. Alexander Geißler, WP, StB †  
Andreas Heinrich, LL.M., RA, StB †  
Dr. Thomas Belz, StB †  
Dr. Karsten Lorenz, LL.M., RA, FASiR, StB †  
Dr. Sandy Siegfanz-Strauß, RA, StB †  
Dr. Philipp Rottke, WP, StB †  
Dr. Charlotte Pötters, RA, StB †  
Dr. Erik Duesberg, RA †  
Dipl.-Vw. Volker Kupper, StB †

Prof. Dr. Dr. h.c. Franz Wassermeyer, RA, StB †  
Prof. Dr. Joachim Hennrichs †  
Prof. Dr. Dr. h.c. Norbert Herzig, WP, StB †  
Prof. Dr. Axel Cordewener, LL.M., RA †  
Dr. Matthias Winter †

## Berlin

Unter den Linden 10  
10117 Berlin  
T +49 30/21 00 20-0, F +49 30/21 00 20-100  
berlin@fgs.de

Dr. Martin Oltmanns, LL.M. (Univ. of Chicago) †  
RA, StB, Attorney-at-Law (NY), Notar (Amtssitz: Berlin)  
Dr. Florian Kutt, RA, StB †  
Prof. Dr. Christian Jehke, LL.M. (Cambridge), RA, StB †  
Dr. Andreas Erdbrügger, RA, StB †  
Dr. Irka Zöllter-Petzoldt, RA, StB †  
Dr. Christian Pitzal, RA, StB †  
Mathias Bülow, Maître en droit (Paris II), RA †  
Martin Werneburg, LL.M. (Aberdeen), RA, StB †  
Dr. Benny Wünschmann, LL.M. (Sydney), RA †  
Dr. Christian Kahlenberg, LL.M., StB †

Prof. Dr. Hans Fleisch, RA †

## Frankfurt

MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49  
60308 Frankfurt a.M.  
T +49 69/7 17 03-0, F +49 69/7 17 03-100  
frankfurt@fgs.de

Dr. Klaus Sieker, StB †  
Dr. Christian von Oertzen, RA, FASiR †  
Dr. Christoph Schulte, RA, StB †  
Dr. Marcus Mick, LL.M. (Fordham Univers.), RA, StB †  
Dr. Michael Wiesbrock, RA †  
Dr. Torsten Engers, RA, StB †  
Dr. Tanja Schienke-Ohletz, RA, StB †  
Dr. Christoph Bode, RA †  
Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland, LL.M. (UWE Bristol) †  
RA, FAiStR, StB †  
Prof. Dr. Andreas Söfing, StB †  
Dr. Manfred Reich, RA, FAERB, StB †  
Prof. Dr. Jan Bron, LL.M., StB †  
Dr. Jan Dyckmans, RA, StB †  
Dr. Finn Lubberich, LL.M., RA, Notar (Amtssitz: Frankfurt a.M.) †  
Dipl.-Vw. Michal Fabian Kühn, StB †  
Dipl.-Kfm. Andreas Wengerter, StB †  
Dr. Sven-Eric Bärsch, StB †  
Dr. Philipp Windeknecht, RA, StB, Maître en droit †  
Dr. Corinna Tigges-Knümman, StB †  
Dr. Christoph Klein, StB †  
Dr. Rebecca Wald, StB †  
Dipl.-Fw. Lisa Frühwacht, StB †

## München

Brienner Straße 9  
80333 München  
T +49 89/80 00 16-0, F +49 89/80 00 16-899  
muenchen@fgs.de

Klaus Kappe, RA, FASiR †  
Dr. Wolf Wassermeyer, RA, StB †  
Prof. Dr. Ingo Stangl, StB †  
Dr. Markus Greinert, StB †  
Dr. Claus Ritzer, StB †  
Christian Schatz, RA, StB †  
Dr. Martin Brockhausen, RA †  
Dr. Susann Karnath, StB †  
Dr. Matthias Korff, StB †  
Dipl.-Kfm. Matthias Full, StB †  
Dr. Christian Süß, RA, FASiR †  
Dr. Sebastian Binder, StB †  
Dr. Florian Holzner, LL.M. (Chicago-Kent) †  
RA, StB, Attorney-at-Law (NY)  
Prof. Dr. Andreas Söfing, StB †  
Dr. Bettina Wirth-Duncan, RA, StB, Maître en droit †  
Maria Huxol, StB, CVA †

Dr. Theresa Siebing, Maître en droit, RA, StB †  
Dr. Leonie Häbler, LL.M., RA, StB †  
Anne-Catherine Lorek, LL.M. (Massachusetts), StB †

## Hamburg

Hohe Bleichen 12  
20354 Hamburg  
T +49 40/30 70 85-0, F +49 40/30 70 85-100  
hamburg@fgs.de

Dr. Arne von Freeden, LL.M. (NYU), RA, FASiR, StB †  
Dr. Johannes Bäßler, RA, StB †  
Dr. Stephan Göckeler, RA, Attorney-at-Law (CA) †  
Dr. Christoph Schulte, RA, StB †  
Dipl.-Fw. Christoph Oenings, RA, StB †  
Dr. Christian Pitzal, RA, StB †  
Dr. Daniel Liebchen, StB †  
Dr. Günter Kahlert, RA, StB †  
Dr. Dietmar Lange, StB †  
Dr. Christian Bochmann, LL.M. (Cambridge), RA †  
Dr. Fred Wendt, RA †  
Dr. Yorck Frese, RA †  
Dr. Nadia Altenburg, RA, StB †

Hans-Henning Bernhardt, RA †

## Düsseldorf

Benrather Straße 31  
40213 Düsseldorf  
T +49 211/6 18 22-0, F +49 211/6 18 22-100  
duesseldorf@fgs.de

Dr. Jens Hageböke, WP, StB †  
Dr. Markus Keuthen, RA, StB †  
Dr. Michael Puls, RA, StB †  
Dr. Ralf Dremel, RA, StB †  
Dr. Alexander Hasbach, RA, StB †  
Dr. Christina Hildebrand, RA, FAiStR, StB †  
Dr. Marc Jülicher, RA, FASiR †  
Prof. Dr. Xaver Ditz, StB †  
Dr. Jan Christian Giedinghagen, LL.M. (Boston), RA †  
Dr. Michael Holtz, RA, FAERB, FASiR †  
Prof. Dr. Thomas Rödder, WP, StB †  
Prof. Dr. Joachim Schmitt, RA, FASiR, WP †  
Dr. Jörg Stalleiken, RA, StB †  
Dr. Carsten Quilitzsch, LL.M., StB †  
Dr. Christian Brünkmans, LL.M., RA †  
Dr. Leonid Korezki, StB †  
Dr. Nadia Altenburg, RA, StB †  
Dr. Daniel Ternes, WP, StB †  
Dipl.-Fw. Philipp Claussen, RA, StB †  
Dr. Goetz Kempelmann, LL.M. (Harvard), RA, StB †  
Dr. Alexander Witfeld, RA, StB †  
Dipl.-Fw. Markus Suchanek, StB †

## Stuttgart

Paulinenstraße 41  
70178 Stuttgart  
T +49 711/69 94 6-0, F +49 711/69 94 6-100  
stuttgart@fgs.de

Dipl.-Kfm. Jesco Idler, WP, StB †  
Dr. Sven Kluge, StB †  
Marc A. Bareither, RA, StB †  
Dipl.-Fw. Matthias Helke, StB †  
Dr. Karsten Randt, RA, FASiR, FAStRA †  
Dr. Jörg Schauf, RA, FASiR †  
Dr. Jens Eggenberger, LL.M. (NYU), RA, Attorney-at-Law (NY) †  
Dr. Holger Dietrich, RA, StB †  
Dr. Jörg Kurzenberger, StB †  
Dr. Jochen Kotzenberg, LL.M. (Vanderbilt), RA, StB †  
Dr. Daniel Dreßler, WP, StB, CPA †  
Dr. Matthias Heusel, RA †  
Dr. Michael Grimm, RA †  
Fabian Mang, LL.M., RA, StB †  
Dr. Georg Bestelmeyer, WP, StB †

Dr. Jörg Frick, RA, StB †

beherrschen (vgl. Krupp-Stiftung; Else-Kröner-Fresenius-Stiftung; Bertelsmann-Stiftung etc.). Es gibt zahlreiche mittelgroße Stiftungen, die alleinige oder Mehrheitsanteileigentümer von großen mittelständischen Unternehmen sind (vgl. Heinrich-Trox-Stiftung, Neukirchen-Vluyn, deren Stiftungsrat ich angehöre, oder die Heinz Hermann-Voss-Stiftung in Wipperfürth etc.). Der Großteil der rechtsfähigen Stiftungen, nämlich mehr als die Hälfte, verfügt nur über ein Grundstockvermögen unter 1 Mio. EUR. Der Bundesgesetzgeber hat es bei der grundlegenden Entscheidung gelassen, dass jede lebensfähige Stiftung grundsätzlich anerkannt werden kann, zumal es der Erfahrung entspricht, dass viele, aber nicht alle, mit geringem Grundstockvermögen errichtete Stiftungen von Todes wegen weitere erhebliche Zuwendungen erhalten. Damit wird gewährleistet, dass der jeweilige Stifter oder die jeweilige Stifterin dauerhaft ein bestimmtes Vermögen zu einem bestimmten Zweck widmen darf. Der große Teil der in Deutschland errichteten Stiftungen sind gemeinnützige Stiftungen, der Anzahl nach mehr als 90 v.H. Insbesondere in den letzten Jahren sind aber im Rahmen der Nachfolgeplanung auch immer mehr Familienstiftungen anerkannt worden, die in aller Regel über ein sehr hohes Vermögen verfügen.

Sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der Landesgesetzgeber hat die Heterogenität des Stiftungswesens bei der Schaffung des jeweiligen gesetzlichen Rahmens zu beachten. Das Stiftungsrecht lässt schon bislang und zukünftig noch klarer, Stifterinnen und Stiftern eine ganz erhebliche Gestaltungsfreiheit in der Festlegung des Stiftungszwecks, der Dauerhaftigkeit des Stiftungsvermögens, der Erhaltungspflicht für das gestiftete Vermögen und der Regelungen zur Stiftungsorganisation. Außer den rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts, die entweder gemeinnützige Zwecke oder private Zwecke verfolgen, gibt es auch zahlreiche, meist gemeinnützige, kommunale Stiftungen, die kommunale Zwecke verfolgen und von einer Kommune oder einem Kommunalverband verwaltet werden. Zudem kennt das Stiftungsrecht vielfach kirchliche Stiftungen, die im Regelfall als Stiftungen bürgerlichen Rechts ausgestaltet sind, aber der Förderung kirchlicher oder in Zusammenhang mit der Kirche stehender gemeinnütziger Zwecke, wie Bildung, Wohlfahrt, oder kultureller Zwecke stehen.

In Deutschland hat sich der Stiftungsbestand seit 2001 auf gegenwärtig knapp 24.000 rechtsfähige Stiftungen mehr als verdoppelt. In den nächsten Jahren ist ein deutliches weiteres Wachstum des Stiftungswesens zu erwarten. Hintergrund ist, dass eine Generation, die typischerweise zunehmend wohlhabend geworden ist, vielfach aber keine eigenen Kinder hat, über eine Nachfolgelösung nachdenkt und dann eine Stiftung, sei es in der Form einer gemeinnützigen Stiftung oder einer Familienstiftung mit dem Wunsch, dass zu Lebzeiten geschaffene Vermögen dauerhaft zu erhalten, errichtet werden soll. Ab dem 1.7.2023 wird das gesamte Stiftungsprivatrecht einheitlich und abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Die Landesstiftungsgesetze müssen an diese neue Rechtslage angepasst werden. Sie müssen sich deswegen auf die Regelungen der Rechtsaufsicht über sämtliche rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, gleichgültig ob diese als gemeinnützige oder Familienstiftung oder sonstige privatnützige Stiftung ausgestaltet ist, beschränken.

Grundsätzlich haben alle existenten Stiftungen einen Anspruch auf staatlichen Schutz, auch gegenüber den eigenen Organen oder dem Stifter selbst. Stiftungen sind mitgliederlose juristische Personen. Es gibt weder Gesellschafter noch Vereinsmitglieder, die aus eigenem Interesse des wirkende Stiftungsorgan kontrollieren. Jeder Stifter, der eine neue Stiftung errichtet, vertraut darauf, dass der Stifterwille, wie er im Stiftungsgeschäft und in der Satzung niedergelegt wurde, befolgt wird. Dies zu überwachen ist Aufgabe und Rechtspflicht der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden, deren Wirken durch das LStiftG geregelt wird. Die Stiftungsaufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht, während Zweckmäßigkeitgesichtspunkte von den Stiftungsorganen selbst abzuwägen sind. Kernpunkt der Aufsicht ist es, den Stifterwillen, so wie er im Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung zum Ausdruck kommt, zu bestimmen und darauf zu achten, dass entsprechend diesem Willen unter Beachtung des vom Stifter den Organen eingeräumten Ermessens die wesentlichen Entscheidungen gefällt werden, so ist es ausdrücklich in § 83 Abs. 2 BGB - neu geregelt. Wesentlich für jede Stiftungstätigkeit ist, dass der jeweilige Stiftungszweck (im Regelfall der gemeinnützige Stiftungszweck) tatsächlich verfolgt wird und die Grundlage der Zweckverfolgung, das Grundstockvermögen, welches der Stifter oder die Stifterin der Stiftung mitgegeben hat, dauerhaft ungeschmälert erhalten bleibt (§ 83 c BGB-neu). Die Stiftungsaufsicht hat zu überwachen, dass die Stiftungsorgane auch tatsächlich den ihnen übertragenen Pflichten nachkommen. Dies setzt nicht nur voraus, dass überhaupt die Möglichkeit einer Aufsicht besteht. Unter Berücksichtigung des wachsenden Stiftungswesens muss der Staat auch dafür Sorge tragen, dass die zuständigen Behörden personell so ausgestattet sind, dass in einer angemessenen Zeit jeweils Anträge der Stiftungsorgane durch das zuständige Personal bearbeitet werden können und die Aufsicht über die Stiftung gegeben ist. Vielfach klagen Verantwortliche in der Stiftungsaufsicht gegenüber Vertretern der Stiftung oder den sie beratenden Rechtsanwälten, wie dem Unterzeichner, darüber, dass die Personalausstattung mit dem Wachstum der Anzahl der Stiftungen bei weitem nicht Schritt gehalten hat. Spürbar ist dies dadurch, dass sich vielfach die Bearbeitungszeiten in den Stiftungsbehörden deutlich verlängert haben, mitunter dauert es, so wird berichtet, ein Jahr, bis eine neue Stiftung anerkannt wird.

Im Wesentlichen wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Vorgabe aus der Änderung des Stiftungszivilrechts durch den Bundesgesetzgeber zutreffend umgesetzt. In Bezug auf einige wenige Stellen, wie die fehlende Aufsicht über privatnützige Stiftungen oder in Bezug auf Vorgaben für die Rechnungslegung, entspricht der Gesetzesentwurf nicht den Vorgaben des Bundesgesetzgeber. Im Folgenden wird insbesondere zu diesen einzelnen Punkten Stellung genommen.

## II.

**1. Wie bewerten Sie die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzesentwurf der Landesregierung?**

In Bezug auf die Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen ist zu unterscheiden. Der Großteil der Änderungen wird begrüßt, er ist gesetzlich geboten und führt zu einer Verbesserung des Stiftungswesens. Es gibt aber zu einzelnen, im Folgenden näher aufgeführten Punkten erhebliche Bedenken, ob die geplante Gesetzesänderung den Vorgaben des BGB entspricht oder zweckmäßig ist. Die Bedenken zu diesen Punkten werden soweit ersichtlich in der Wissenschaft geteilt, wie die Stellungnahmen der anderen Sachverständigen ergeben werden. Wenn alle Sachverständigen, gleichgültig welche Fraktion sie jeweils benannt hat, fachlich in einzelnen Punkten derselben Rechtssauffassung sind, sollte dies für den Gesetzgeber Anlass sein, die beanstandeten Punkte eingehend mit dem Ministerium zu erörtern. Auch der Bundesverband Deutscher Stiftungen, der die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit einem sehr hohen Organisationsgrad vertritt, hat zum Gesetzesentwurf eine mir vorliegende Stellungnahme eingereicht und sieht gleichfalls Änderungsbedarf. Im Einzelnen:

- Der Verzicht auf die §§ 3 – 5, 10 Stiftungsgesetz NRW – alt ist durch die §§ 80 ff. BGB – neu zwingend geboten.

- **§ 5 Abs. 2 des Entwurfs ist zu streichen.**

Im Bundesrecht ist in § 80 Abs. 2 und in § 83 Abs. 2 BGB – neu und in § 85 a BGB – neu sowie in den Regelungen zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen vielfach auf die Aufsicht durch eine nach Landesrecht zuständige Behörde verwiesen worden. Der Bundegesetzgeber geht selbstverständlich nach dem Wortlaut dieser Normen davon aus, dass jede Stiftung der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegt, weil Stiftungen mitgliederlose juristische Personen sind und es deswegen einer Aufsicht bedarf, damit gewährleistet ist, dass die Stiftung tatsächlich entsprechend dem Stifterwillen verwaltet wird und Strukturentscheidungen etc. dem Stifterwillen ebenso entsprechen wie jegliche Satzungsänderungen. Durch die staatliche Anerkennung der Stiftung übernimmt der Staat insoweit eine Garantiefunktion, durch seine Behörden sicherzustellen, dass die notwendige Aufsicht gegeben ist. Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass der Bundegesetzgeber in Bezug auf die Aufsicht über Stiftungen an keiner Stelle des BGB irgendeine Differenzierung zwischen der Art der Stiftung vornimmt, sieht man davon ab, dass für kirchliche Stiftungen in § 88 BGB – neu angeordnet ist, dass die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen unberührt bleiben, insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung, Zuständigkeit und Anfallsberechtigung der Kirchen. Aus dem BGB lässt

sich somit nicht entnehmen, dass der Bundesgesetzgeber je nach Typus der Stiftung eine unterschiedliche Aufsichtsintensität erlaubt hätte. Die zahllosen Rechtsstreitigkeiten, gerade bei privaten bzw. Familienstiftungen, wie beispielsweise bei den Stiftungen, die den ALDI-Konzern halten (dazu zuletzt OVG Schleswig vom 18.05.2022 – LMP1 /21, NpoR 2022, 306) oder aber auch der in den Medien breit diskutierte Fall der Klimastiftung Mecklenburg-Vorpommern, die von einem Bundesland errichtet wurde, belegen, dass gerade auch bei nicht steuerbegünstigten Stiftungen ein erhebliches öffentliches Aufsichtsinteresse besteht. Insbesondere ist es für das Stiftungswesen wichtig, dass die Rechtsform der Stiftung nicht dadurch diskreditiert werden kann, dass entgegen dem ursprünglichen Stifterwillen die Organe Maßnahmen vollziehen, ohne dass der Staat in Form der Aufsicht dagegen eingreift. Die Aussichtsmöglichkeiten sind vor allen Dingen auch deswegen geboten, weil nach dem geltenden Stiftungsrecht fremde Dritte, d.h. nicht selbst zu einem Organmitglied bestellte Personen, praktisch keine Möglichkeit haben, gerichtlich überprüfen zulassen, ob eine Maßnahme der Stifter mit dem vorgegebenen Stifterwillen übereinstimmt. Der Ausschuss sollte sich vom Ministerium darlegen lassen, wer vor einem Zivilgericht oder einem Verwaltungsgericht gerichtlich klären lassen kann, ob die Stiftungsorgane bei der Verwaltung der Stiftung gegen den Stifterwillen verstoßen, wenn § 5 Abs. 2 Gesetz werden sollte und die Betätigung der Stiftung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Sollte diese Regelung Gesetz werden, wird eine erhebliche Schutzlücke für Stiftungen verfestigt. Die Klagerechte, die Dritten nach dem geltenden Stiftungsrecht eingeräumt sind, sind äußerst beschränkt. Wenn dann auch noch die staatliche Aufsicht in Bezug auf „private“ bzw. Familienstiftungen für den Regelfall abgeschafft ist, besteht die Gefahr, dass in Einzelfällen Stiftungsorgane entgegen ihrem Satzungsauftrag mit den Stiftungserträgen zu eigenem Nutzen verfahren.

Die im BGB angeordnete Stiftungsaufsicht durch staatliche Behörden dient nicht dazu sicherzustellen, dass die Betätigung von Stiftungen gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Alle Stiftungen unterliegen ausnahmslos der Aufsicht des Landes. § 5 Abs. 1 des Entwurfs zitiert zurecht § 83 Abs. 2 BGB. Die dann in § 5 Abs. 2 angeordnete Ausnahme ist in § 83 Abs. 2 BGB genau nicht enthalten und deswegen unzulässig, aus den soeben dargestellten Gründen aber auch unzweckmäßig. In der Gesetzesbegründung wird zu § 5 Abs. 2 behauptet, die Vorschrift habe sich in der Praxis bewährt und wird fortgeführt. Bedenken, die an dieser Stelle unterschiedlicher aufsichtlicher Behandlung von gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen kritisieren (Verweis auf den Unterzeichner) werden nicht geteilt, heißt es in der Begründung der Landesregierung. In der Gesetzesbegründung fehlt jede Begründung und Auseinandersetzung mit den zahlreichen Argumenten, die hier auch unter I. bereits angeführt wurden, warum es nicht erlaubt ist, zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen in Bezug auf die Aufsicht zu unterscheiden. Bei gemeinnützigen Stiftungen gibt es im Übrigen schon eine Aufsicht in Form der Finanzverwaltung, gerade privatnützige Stiftungen werden nicht überwacht. Stiftungen haben naturgemäß ein strukturelles Problem, eine Differenzierung

danach, welche Zwecke mit der Stiftung verfolgt werden, sieht das Bundesgesetz gerade nicht vor. Das strukturelle Problem, das Stiftungen mitgliederlose juristische Personen sind, stellt sich nicht unterschiedlich dar, ob die Stiftung privatnützigen oder gemeinnützigen Zwecken dient. In der Rechtspraxis mehren sich die Schwierigkeiten, dass bei Stiftungen, die Anteilseigner bedeutender Unternehmen sind, Rechtsstreitigkeiten über den Stifterwillen ausgetragen werden sollen. Bekannt geworden ist zuletzt beispielsweise der Fall der CEWE-Color-Stiftung in Oldenburg, der breit in der Wirtschaftspresse diskutiert wurde, ebenso wie die zahlreichen Auseinandersetzungen bei den Stiftungen, die Anteilseigner der Firmengruppe ALDI-Nord sind. Es finden sich zahlreiche weitere Beispiele, so dass die Stiftungsaufsicht auch über diese Stiftungen unerlässlich ist, damit die Stifter und Stifterinnen darauf vertrauen können, dass ihre Stiftung dauerhaft entsprechend der Satzung verwaltet wird. Im Übrigen lässt sich die Regelung des § 83a BGB kaum halten, wenn ein erheblicher Teil der Stiftungen faktisch nicht der Aufsicht unterstellt wird, auch deswegen gebietet das Bundesrecht die unterschiedslose Aufsicht über alle Stiftungstypen. Die Formulierung in § 5 Abs. 2 des Entwurfs gehört gestrichen.

Besonders widersprüchlich ist diese Formulierung, wenn man sich den Fall vorstellt, dass beispielsweise der Destinatär in einer Familienstiftung sich bei der Stiftungsbehörde darüber beschwert, dass entgegen den Regelungen in der Stiftungssatzung ihm jegliche Ausschüttung vorenthalten wird oder der Vorstand das Gebot der Kapitalerhaltung grundlegend missachtet. Nach der Formulierung in § 5 Abs. 2 ist zweifelhaft, ob die Stiftungsbehörde sich darum überhaupt kümmern darf. Es ist sehr zweifelhaft, ob nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs in Verbindung mit § 8 ein Organmitglied einer derartigen Stiftung von der Aufsicht abberufen werden kann, wenn eine grobe Pflichtverletzung festgestellt werden sollte, weil er sich zum persönlichen Vorteil gemeinsam mit den anderen Organmitgliedern unangemessen vergütet. Denn nach der Formulierung in § 5 Abs. 2 Satz 2 Entwurf soll die Behörde nur tätig werden können, sofern das Handeln gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Heißt dies, bei Verdacht auf Untreuehandlung darf die Behörde nicht handeln, nur wenn dies bereits nachgewiesen sein sollte? Unverständlich ist auch, warum Familienstiftungen nicht angehalten werden sollen, der Stiftungsbehörde die Jahresabschlüsse, die typischerweise bei derartigen Stiftungen auch einer Prüfung unterzogen werden können, vorzulegen. Dadurch würde wenigstens eine Minimalform der Aufsicht über derartige Stiftungen stattfinden. Sollte sich herausstellen, dass eine Familienstiftung Schaden verursacht hat, stellt sich die Frage, ob nicht nach § 9 zur Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ein Organ weiter eingesetzt wird. Was rechtsstaatlich verändert werden sollte ist, dass Organe einer Stiftung entgegen der Stiftungssatzung agieren und die Stiftung möglicherweise auch schädigen, ohne dass weder die Stiftungsaufsicht noch Dritte ein entsprechendes Verhalten verhindern können oder die Stiftungsorgane zur Rechenschaft ziehen können. Insofern gehört § 5 Abs. 2 gestrichen.

Der Gesetzentwurf enthält an dieser Stelle wesentliche Unklarheiten. Hinzu kommt, dass bei zahlreichen Familienstiftungen Klauseln in der Satzung enthalten sind, wonach die Erträge aus dem Vermögen nicht nur im Interesse der Familie verwandt werden sollen, sondern gleichzeitig auch in erheblichem Umfang bestimmten gemeinnützigen Zwecken dienen sollen. Für derartige typische mit gemischter Zwecksetzung ausgestattete Stiftungen wird nun unklar, inwiefern diese generell der Aufsicht unterliegen. § 5 Abs. 2 des Entwurfs gehört gestrichen, jedenfalls aber muss die Vorschrift bearbeitet werden und neu gefasst werden, sodass sich daraus ergibt, welche Maßnahmen eine Stiftungsbehörde in Bezug auf derartige Stiftungen denn nun treffen darf und wie zu entscheiden ist, wenn eine Stiftung sowohl privatnütziger als auch gemeinnütziger Zwecke verfolgt, wie es vielfach der Fall ist und wann die Behörde in Verdachtsfällen zu handeln hat. Sollte diese Regelung im Gesetz bleiben, müssen die Klagerechte Dritter zur gerichtlichen Klärung von Missbrauchsfällen deutlich gestärkt werden, ansonsten entsteht eine für den Rechtsstaat nicht akzeptable Schutzlücke.

- **Streichung des § 4 Abs. 1 2. Halbsatz**

Die in § 4 Gesetzentwurf niedergelegte Frist wird viele Stifterinnen und Stifter, die voller Hoffnung mit einem gemeinnützigen Projekt beginnen, frustrieren. Schon heute begegnet man als Berater vielfach erheblicher Ungeduld der Menschen, die ihr Vermögen dauerhaft gemeinnützigen Zwecken widmen möchten. Typischerweise starten sie ihr Projekt voller Hoffnung, dass der Staat und seine Behörden ihr gemeinnütziges Engagement im Interesse der Allgemeinheit vorbehaltlos begrüßen und nachhaltig unterstützen wird. Insbesondere sollte die Ausnahmeregelung in § 4 Satz 1 zweiter Halbsatz gestrichen werden. Dies dient allein dem Verwaltungsinteresse, wird aber das gemeinnützige Engagement von Stifterinnen und Stiftern behindern. Der Staat sollte sich dazu bekennen, dass er das Stiftungswesen im Interesse der Allgemeinheit fördern will und daher für eine zügige Durchführung der notwendigen Verwaltungsverfahren Sorge tragen wird.

- **Verzicht auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung**

In § 6 Abs. 1 sollte geregelt werden:

*„Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.“*

Durch die Verwendung der Terminus „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ stiftet der Entwurf Verwirrung. Deutlich wird dies schon dadurch, dass im Gesetztext von

den sogenannten „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ die Rede ist, während die Gesetzesbegründung (Drucksache Drs. 18/1921, Seite 13 zu § 6 Abs. 1 2. Satz) auf einmal von „die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ die Rede ist. In § 238 Abs. 1 HGB heißt es, jeder Kaufmann sei verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens **nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** ersichtlich zu machen. Wie Handelsbücher zu führen sind, wird detailliert im HGB geregelt. Bisher enthält das Stiftungsrecht dazu keine näheren Vorgaben. Der Bundesgesetzgeber hat sehr bewusst keine näheren Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechnungslegung gemacht. Er hat die Rechnungslegungspflichten der Stiftungsvorstände mit dem Verweis des § 84 Abs. 1 Satz 1 BGB – neu auf das Recht der Geschäftsführung (§ 664 – 670 BGB) abschließend im Rahmen seiner Kompetenz nach Art. 74 Nr. 1 GG geregelt. Danach sind Stiftungsvorstände zur Rechnungslegung nach den § 666, 259 BGB verpflichtet. Da der Landesgesetzgeber lediglich die Rechtsaufsicht über die Stiftung, nicht aber die Rechte und Pflichten der Organmitglieder ausgestalten kann, beschränkt sich die Regelungskompetenz der Länder darauf sicherzustellen, dass entsprechende Unterlagen vorgelegt werden. Länderspezifische Buchungspflichten können und sollten nicht angeordnet werden. In der Bund – Länder – Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ wurde die Einführung weitergehender Rechnungslegungs- und Offenlegungspflichten für Stiftungen nach intensiver Diskussion abgelehnt. Die in § 6 Abs. 1 vorgesehene Regelung ist überflüssig und widerspricht dem Bundesrecht. Sie könnte insbesondere auch die kommunalen Stiftungen treffen. Diese werden vielfach nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verwaltet, sondern auf diese wird Haushaltsrecht angewendet. Zwar mag es sein, dass der Landesgesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung mit der Formulierung in § 6 Abs. 1 nicht bezweckt, eine Rechnungslegung nach Haushaltsrecht auszuschließen. Dies erscheint aber keineswegs rechtssicher, da das Haushaltsrecht in zahlreichen Einzelpunkten, weil es ganz anders ausgerichtet ist, als die Rechnungslegung nach HGB für den Kaufmann, anders strukturiert ist als die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Auch wird die Gesetzesbegründung schon bald nach Inkrafttreten des Gesetzes vergessen werden und dann die Frage aufkommen, ob nach HGB-Prinzipien Rechnung zu legen sei. Daher sollte § 6 Abs. 1 entsprechend anders gefasst werden.

- **Ermessensleitlinien zur Anordnung der Prüfung der Rechnungslegung**

In § 6 Abs. 2 Satz 1 soll geregelt werden, dass die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen absehen kann. Sofern ihr aber ein Jahresabschluss übersandt wird, aus dem sich wesentliche Aussagen nicht ergeben, die für die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung notwendig sind, sollte die Stiftungsbehörde durchaus eingreifen können. Die Regelungen in § 6 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs sollte eine Bestimmung treffen, unter welchen Voraussetzungen eine Prüfung nach Satz 1 verlangt werden kann. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst machen, dass die Prüfung eines Jahresabschluss häufig zwischen 2.000,- EUR und 4.000,- EUR bei kleinen

Stiftungen kostet. Ein Wirtschaftsprüfer, der ein Testat abgeben kann, unterliegt strengen regulatorischen Vorgaben. Eine Prüfung kann nur dann angeordnet werden, wenn die Unübersichtlichkeit der Verhältnisse oder die Größe des Stiftungsvermögens eine derartige Prüfung erfordern. Die typische Stiftung in Nordrhein-Westfalen hat ein Grundstockvermögen von 300 bis 500 TEUR. Bei einem Ertrag von 2 % jährlich stehen 10.000,- EUR jährlich für die gemeinnützige Mittelverwendung zur Verfügung. Wird hier eine Prüfung angeordnet, werden die Erträge zu 40 v.H. benötigt, um die Prüfungskosten zu bezahlen. Wird dann noch die sog. Drittelrücklage zum Realwerterhalt des Stiftungsvermögens gebildet, ist der größte Ausgabeposten die Wirtschaftsprüfung und nicht die gemeinnützige Mittelverwendung. Es drohen erhebliche zusätzliche Verwaltungskosten. Bei Stiftungen unter einem Vermögen von 10 Mio. EUR lässt sich regelmäßig eine Prüfung nicht begründen. Dabei ist zu beachten, dass eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer typischerweise einen ordnungsgemäß erstellten Jahresabschluss erfordert, was kleine Stiftungen selbst aber gar nicht leisten können, sondern wofür sie gleichfalls schon Steuerberater bezahlen müssen. Von einem Steuerberater erstellte Abschlüsse genügen aber ohne weiteres den Erfordernissen der Aufsichtsbehörde. Zusätzlich zu einer Erstellung durch einen Wirtschaftsprüfer noch eine Prüfung zu fordern erscheint übermäßig. Die Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 wird unter Berücksichtigung der Höhe des Stiftungsvermögens und der erzielten Erträge nur dann getroffen werden können, wenn im Grunde Anhaltspunkte im Sinne des § 6 Abs. 3 vorliegen, dass Verstöße gegeben sein könnten. Dies sollte im Gesetzestext klarer herausgearbeitet werden, damit nicht die Aufgaben der staatlichen Stiftungsaufsicht praktisch auf die Stiftungen selbst verlagert werden.

- **Statusfeststellung streichen**

Rechtlich zweifelhaft ist die Regelung zur Statusfeststellung nach § 3 StiftungsG NRW – Entwurf, da eine entsprechende Statusfeststellung andere gerichtliche oder staatliche Instanzen nicht bindet. Es geht allein um eine rechtsverbindliche Feststellung im Verhältnis zwischen Stiftung und Stiftungsaufsicht, die aber ohnehin jederzeit durch eine entsprechende öffentlich rechtliche Verfügung getroffen werden.

## **2. Sehen Sie die bestehenden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz, insbesondere nach der Neufassung der §§ 80 – 88 BGB als gelöst an?**

Der Entwurf enthält die beschriebenen Mängel, da die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, insbesondere in § 5 Abs. 2 Stiftungsgesetz NRW – neu und § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Stiftungsgesetz NRW – neu nicht hinreichend beachtet wird. In Bezug auf die Regelungen zu den kirchlichen Stiftungen (§11 Entwurf) darf der Landesgesetzgeber aufgrund der Vorgabe in § 88 BGB klarstellenden Regelungen treffen, da die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen unberührt bleiben, insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung,

Zuständigkeit und Anfallsberechtigung der Kirchen und gleichgestellter Stiftungen. Diesem Erfordernis kommen die §§ 11 ff. des Gesetzentwurfes nach.

**3. Inwieweit führen die Regelungen des Gesetzentwurfes im Zusammenspiel mit dem § 80 ff. BGB insgesamt zu einem sachgerechten Regelungsregime für Stiftungen? Sehen Sie rechtstechnisches oder rechtspolitisches Verbesserungspotenzial?**

Der Unterzeichner sieht notwendige Änderungen des Entwurfs in der Streichung des § 5 Abs. 2 des Entwurfs und der Streichung des Terminus „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ im § 6 Abs. 1 des Entwurfes. Darüber hinaus sollte § 6 Abs. 2 Satz 2 klargestellt werden. Darüber hinaus ist eine Streichung des § 3 des Entwurfs geboten. In § 4 des Entwurfs sollte die Möglichkeit für die Stiftungsbehörde, die Frist für die Anerkennung der Stiftung nach Vorlage sämtlicher Unterlagen auch über sechs Monate hinaus zu verlängern, gleichfalls gestrichen werden.

Entscheidend für die Akzeptanz des Stiftungswesens in der Öffentlichkeit ist, ob die Stiftungsbehörden in angemessener Zeit ihren Aufgaben nachkommen. Auch die zahlreichen „notleidenden“ Stiftungen erfordern Aufsichtsmaßnahmen. Die Landesregierung sollte im Auge haben, dass die entsprechenden Stiftungsbehörden personell angemessen ausgestattet sind. Stiftungen dienen zum ganz überwiegenden Teil gemeinnützigen Zwecken. Stiftungen und Stifter sind daran interessiert, das Gemeinwohl zu fördern. Bei zunehmend begrenzten staatlichen Mitteln sollte das Land Nordrhein-Westfalen sich nach Kräften bemühen, entsprechende Gaben der Stifterinnen und Stifter mit Freude entgegenzunehmen, wozu gehört, dass in angemessener Zeit die Stiftungen anerkannt werden und die Wünsche von Stiftungsorganen auf Satzungsänderungen etc. gleichfalls in angemessener Zeit beantwortet und behandelt werden. Dazu ist eine ausreichende Personalausstattung erforderlich und die gerade für kleine Stiftungen wichtige Service- und Beratungsfunktion der Stiftungsbehörden sollte gestärkt werden.

**4. Wie bewerten Sie die neu aufgenommene Verpflichtung, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung in den Stiftungen anzuwenden?**

Diese Frage des Hauptausschusses verwendet bereits den dritten Begriff in Zusammenhang mit der angedachten Neuregelung. Im Gesetz wird im § 6 Abs. 1 auf die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ abgestellt. In der Gesetzesbegründung wird auf einmal von den „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ gesprochen. Die Frage des Ausschusses stellt nun auf die „Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchhaltung**“ ab. Diese begriffliche Verwirrung zwischen Gesetzestext, Gesetzesbegründung und Frageliste zeigt, wie gefährlich es

ist, wenn der Landesgesetzgeber landesspezifische Rechnungslegungspflichten in das Landesstiftungsgesetz einführen will. Jedenfalls sollte Klarheit bestehen, was eigentlich angeordnet werden soll. Wie oben dargestellt könnte die vorgeschlagene Regelung u.a. in Widerspruch zu den bei den kommunalen Stiftungen praktizierten haushaltsrechtlichen Regelungen gesehen werden, was fatale Auswirkungen in Bezug auf die Verwaltung derartiger Stiftungen haben könnte. Auch stellt sich die Frage, welche Grundsätze im Einzelnen aus dem HGB nun angewandt werden sollen, die in der Gesetzesbegründung genannten Pflichten ergeben sich schon aus dem BGB. Der Landesgesetzgeber sollte sich jeder spezifischen Regelung dazu enthalten.

**5. Sehen Sie die Entscheidungskompetenz vom zuständigen Ministerium zur Einbeziehung öffentlicher Belange bei Maßnahmen der Stiftungen vorgesehener Bundes- oder Landesbeteiligung, Stifterin/ Stifter oder als Zustifterin/ Zustifter als ausreichend gedeckt?**

Stiftungsaufsicht ist eine reine Rechtsaufsicht. Wieso das zuständige Ministerium die Rechtsaufsicht für einige wenige Stiftungen übernehmen muss, an denen der Bund, das Land, oder eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts etc. als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt sind, erschließt sich nicht. Die Rechtsaufsicht wird nach richtiger Auffassung im Interesse der Stifterin und des Stifters wahrgenommen. Die Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 Entwurf ändert nichts daran, dass die zuständige Stiftungsbehörde selbstverständlich den sogenannten Stifterwillen, wie er im Stiftungsgeschäft und Satzung seinen Niederschlag gefunden hat, bei den Aufsichtsmaßnahmen zu beachten hat (§ 83 Abs. 2 BGB). Insofern vermag ich nicht zu erkennen, was diese abweichende Zuständigkeit begründen soll, zumal damit ein Interessenkonflikt gleichsam institutionalisiert wird, wenn ein Ministerium, dass eine Stiftung errichtet hat, auch für deren Aufsicht zuständig ist.

**6. Wie bewerten Sie den Wegfall der Anzeigepflicht bei Veräußerung und Belastung, die das Stiftungsvermögen um mehr als 30% übersteigen?**

Die Streichung dieser Regelung ist zweckmäßig, da sie aufsichtsrechtlich keinen besonderen oder weitergehenden Effekt hat, als die nachlaufende Kontrolle, ob die Stiftung von ihren Organen entsprechend den Vorgaben verwaltet worden ist. Die Stiftungsorgane werden typischerweise im Interesse der Stiftung tätig. Zweck der Stiftungsaufsicht ist es, die Fälle herauszufinden, in denen Stiftungen, seien sie gemeinnützig oder Familienstiftungen, entgegen dem Stifterwillen verwaltet werden und nicht pflichtgemäß handeln. Dabei hilft die vorherige Anzeigepflicht nicht. In Einzelfällen hat die Regelung des § 7 Abs. 2 StiftG NRW - alt dazu

geführt, dass bestimmte Geschäfte mangels Freigabe nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, zumal die Feststellung der Voraussetzungen der Norm äußerst unsicher waren.

**7. Inwieweit wird durch das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz für das Land NRW – StiftG NRW) eine Verwaltungsvereinfachung bzw. Entbürokratisierung erreicht?**

In Bezug auf einzelne Punkte im Gesetz könnte eine noch bessere Entbürokratisierung erreicht werden, wenn die Regelung verändert würde (vgl. die Vorschläge zu §§ 3, 4 Entwurf). Eine überflüssige Bürokratisierung wird auch dadurch geschaffen, dass schwierige Abgrenzungsfragen zwischen gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen nach § 5 Abs. 2 Entwurf erforderlich werden. Die Regelung sollte, wie dargestellt, aus vielerlei Gründen gestrichen werden. Wünschenswert wäre, wenn das administrative Verfahren bei den Stiftungsbehörden digitalisiert würde. Wesentlich ist, dass dem Landesgesetzgeber bewusst ist, die Stiftungsaufsicht wahrzunehmen, um das strukturelle Kontrolldefizit, das Stiftungen als gliederlose juristische Personen eigen ist, entgegenzutreten. Allein darauf ist die Aufsicht auszurichten. Eine erhebliche Entbürokratisierung könnte erreicht werden, wenn die Bundesländer insgesamt einheitliche Anwendungsregeln zur Auslegung der Vorschriften der §§ 80 ff. BGB schaffen würden, wie es beispielsweise auch für die Steuerbehörden beim Vollzug der Steuergesetze machen. Eine einheitliche detaillierte Auslegungsvorgabe aus Sicht der Bundesländer hilft deutlich dabei, einen einheitlichen Rechtsvollzug sicherzustellen. Wenn dagegen jede Behörde über jedes bei ihr erstmals auftauchende Rechtsproblem erneut nachdenkt, führt dies zu erheblichen Verzögerungen in der Verwaltungsabwicklung. Leider hat sich bei den Gesetzgebungsverfahren in den einzelnen Bundesländern gezeigt, dass diese sich bei der Neufassung der LStiftG kaum abgestimmt haben, hoffentlich wird es im Gesetzesvollzug, der im Wesentlichen aus der Anwendung der Vorgaben des BGB auf den einzelnen Stiftungsfall besteht, besser. Der Landesgesetzgeber sollte darauf drängen, dass sich die Bundesländer im Verwaltungsvollzug bei der Anwendung des neuen Stiftungsrechtes abstimmen und entsprechende einheitliche Verwaltungsregeln auch öffentlich gegenüber der Wissenschaft zur Diskussion stellen. Dadurch würde eine erhebliche Beschleunigung in den Verfahren bei den Stiftungsbehörden erreicht werden können.

**8. Inwieweit sind die Regelungen des Gesetzesentwurfs geeignet, die Eigenverantwortung der Stiftungen zu stärken?**

Den Stiftungen kommt eine erhebliche Eigenverantwortung zu. Viele Stiftungen, insbesondere kleine Stiftungen, sind mitunter verunsichert, was sie überhaupt entscheiden dürfen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Reform betrieben, damit bundeseinheitliche Standards geschaffen werden. Eine Stärkung der Service- und Beratungsfunktion der Stiftungsaufsichtsbehörden könnte ebenso wie einheitliche Auslegungsvorgaben der Bundesländer helfen, um rechtlich unverbindliche, aber doch die Organe von Stiftungen unterstützend Aussagen zu treffen, die bei einer guten Verwaltung des den Organen anvertrauten Stiftungsvermögens helfen. Viele Stiftungen stehen auch in der Not, dass sie keine personelle Nachfolge in die Organe finden, wenn die Generation der Stifterin oder des Stifters stirbt und sich im Umfeld keiner findet, der dieses Engagement für das Stiftungsvermögen übernehmen will. Auch hier könnten die Stiftungsbehörden Abhilfe organisieren, indem beispielsweise Interessierten potentiellen Organmitgliedern eine staatliche Anlaufstelle geboten wird, und diese Personen dann den Stiftungsorganen bekannt gemacht werden könnten, damit diese auswählen können. Dies wären praktische Regelungen eines modernen Stiftungswesens.

**9. Wie bewerten Sie die umfassende Rechtsgrundverweisung auf das nordrhein-westfälische Verwaltungsvollstreckungsgesetz?**

Die Regelung ist zu begrüßen.

III.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Gesetzesentwurf der Landesregierung zwar in weiten Teilen den Vorgaben des Bundesrechtes entspricht und insofern eine sinnvolle und zweckmäßige Umsetzung ist. Unbedingt geändert werden sollte aber noch die Regelung in § 5 Abs. 2 des Entwurfs, die gestrichen gehört. In § 6 Abs. 1 des Entwurfs sind die Worte „die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden“ zu streichen. § 3 des Entwurfs ist überflüssig. Im § 4 Satz 1 ist der zweite Halbsatz zu streichen. Wünschenswert wäre, dass die Stiftungsbehörden personell angemessener ausgestattet werden vor dem Hintergrund, dass wir erfreulicherweise eine ständig wachsende Anzahl von Stiftungen haben. Der Gesetzesentwurf beschränkt sich auf die gesetzlich notwendigen Regelungen. Die Service- und Beratungsfunktion der Stiftungsbehörden wird nicht angesprochen, obwohl dies wichtig ist, um das Stiftungswesen zu stärken. Es sei noch einmal betont, dass der ganz überwiegende Teil der Stiftungen gemeinnützigen Zwecken auf Dauer dienen soll. Stiftungen erfüllen damit das Gebot der Nachhaltigkeit im Interesse der Allgemeinheit. Der Staat und die Gesellschaft haben deswegen ein hohes Interesse daran, dass es ein funktionierendes Stiftungswesen gibt, welches blüht und gedeiht. Dazu sollte der Staat den Stifterinnen und Stiftern, die sich auf diese Weise gemeinnützig engagieren, jegliche Unterstützung zukommen lassen und im Verwaltungsverfahren ihnen die notwendige Unterstützung angedeihen lassen. Damit hängt

die personelle Ausstattung, die Digitalisierung des Verfahrens, die Rechtsklarheit der gesetzlichen Vorgaben etc. zusammen. Auf diese Weise kann das Stiftungswesen weiter gestärkt werden, was wir uns alle nur wünschen können.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Stephan Schauhoff